Nichtamtlicher Theil.

Der Reichstag und das Gesetz über das literarische Eigenthum.*)

Der Gesetzentwurf, welcher die Urheberrechte an Werken der Wissenschaft und Kunst sichern und begrenzen soll, hat an dem Tage, an welchem er dem Reichstag vorgelegt wurde, nicht die freudige Aufnahme gefunden, die er zu beanspruchen hat. Denn wir dürfen ohne Uebertreibung sagen, daß keine unter allen Vorlagen, welche bis jetzt der Vertretung unserer Nation gemacht wurden, so vielseitig und gründlich erwogen und verhandelt worden ist, als diese. Sie ist das Resultat eines 30jährigen Kampfes, welchen die Schriftsteller und Buchhändler Deutschlands geführt haben für gesunde national-ökonomische Verhältnisse ihres Verkehrs; für Ehre und Unabhängigkeit des schriftstellerischen Berufes, für alle geschäftlichen Grundlagen unserer Volksbildung und nationalen Cultur. Dieser lange Kampf wurde geführt gegen den Egoismus der Buchhändler, gegen die unberechtigten Ansprüche der Schriftsteller, vor allem gegen die Rechtlosigkeit, die Kleinstaaterei, die verschiedenen Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten, den Mangel an gutem Willen und an Verständniß bei den einzelnen Regierungen.

Die Bundesacte vom Jahre 1815 hatte der Bundesversammlung die Verpflichtung auferlegt, sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über Preßfreiheit, Autorrechte und Nachdruck zu beschäftigen, Der Bund war nach mehr als funfzig Jahren dieser Verpflichtung bei seiner letzten Zusammenkunft noch nicht nachgekommen. Die Anläufe, welche er ab und zu gemacht, waren immerhin eine Wohlthat; leider wurde die zweideutige Fassung seiner Beschlüsse in der Regel Quelle neuer Verwirrungen. — Im Jahre 1857 hatte die sächsische Regierung einen Gesetzentwurf zu Stande gebracht, der auf die preußischen und sächsischen Gesetze begründet war, aber es gelang ihr nicht, den Entwurf in Frankfurt zum Gesetz machen zu lassen.

Endlich erfüllte der Norddeutsche Bund Forderung und Wunsch, die durch ein Menschenalter vergeblich gearbeitet hatten. Ein Jahr nach Gründung des Bundes war auf Grundlage des sächsischen Entwurfes von 1857 das neue Gesetz ausgearbeitet. Darauf wurden die Gutachten der Sachverständigen und Interessenten eingeholt, dazu im vergangenen Jahre eine Anzahl derselben als berathende Commission nach Berlin einberufen. Die Ausstellungen und Vorschläge derselben haben vielfache Berücksichtigung gefunden. Nirgend vielleicht war die Beschäftigung mit dem neuen Gesetz so angelegentlich als in Leipzig, und wir dürfen wohl sagen, daß bei den Privatbesprechungen und Verhandlungen darüber in unseren Kreisen das Interesse der Schriftsteller und die Culturinteressen des Volkes nicht weniger gewürdigt wurden, als die Verkehrsinteressen der Buchhändler.

Die Ueberzeugung, daß der Urheber einer Schrift oder eines Kunstwerks ein Eigenthumsrecht an seinem geistigen Funde auch dann noch behalte, wenn er denselben auf mechanische Weise vervielfältigen läßt, hat sich seit der Erfindung des Bücherdrucks sehr allmählich entwickelt. Seit Gutenberg zürnten der Schriftsteller und der Verleger dem frechen Nachdrucker, der ihnen Werth und Lohn ihrer Arbeit verringerte, schon im 16. Jahrhundert suchten sie sich durch Privilegien zu schützen, welche sie erflehten oder erkauften. Und lange, bevor die Gesetzgebung der einzelnen Staaten ihre Zugehörigen im Inland gegen Nachdruck zu schützen suchte, wurde der Nachdruck durch die sittliche Empfindung der Besseren als ein Unrecht und Diebstahl verurtheilt. Mit jeder Zunahme der literarischen Sicherheit nahm auch die Solidität und der Anstand des buchhändlerischen Verkehrs zu, stieg Unabhängigkeit und Ansehen der Volkslehrer, welche durch ihre geistige Production auf weite Kreise wirkten. Erst die Anerkennung der Autorrechte durch das Gesetz gab dem Schriftsteller seine volle Ehre, weil sie ihm die gesunden ökonomischen Grundlagen für seine Existenz zutheilte, welche der Arbeiter für kräftiges Schaffen nöthig hat. So lange das Autorrecht nicht anerkannt war, mußte der Verfasser, wenn er nicht zufällig im armen Lande ein reicher Mann war, seine Existenzmittel auf einem Seitenwege von seinem Buche holen. Da ihn der Verleger und das Publicum nicht bezahlen konnten, suchte er sich vornehme Gönner, denen er sein Werk widmete oder in geschriebenen Briefen zu Füßen legte. Wer ein Buch so empfing, für den war es Anstandspflicht, dem Autor ein — immerhin ansehnliches — Geschenk zu machen. Der Knechtssinn und die Speichelleckerei, welche in den Druckwerken vom 16. bis in das 18. Jahrhundert sich so widerlich breit machen, und welche ihre entsittlichende Einwirkung auf das lesende Publicum zur Schande Deutschlands so lange ausgeübt haben, kamen zum großen Theil daher, daß der Autor genöthigt war, ein Schmarotzer zu sein, und für einige Goldstücke sein Lebelang reichen Gönnern Weihrauch zu streuen. Der höfische Verderb der protestantischen Kirche nach Luther, die Charakterschwäche der Dichter von Opitz bis auf Gellert mit ihren unheilvollen Wirkungen auf das Volk wird nur richtig gewürdigt, wenn man einen Hauptgrund derselben, die Rechtlosigkeit des Autors, beachtet.

Der deutsche Buchhandel mit seinen eigenthümlichen Vorzügen und Leiden ist in besonders charakteristischer Weise ein Product unserer Culturverhältnisse. Aus den Jahrhunderten gehemmter Reisen und des Meßverkehrs stammen die langen Credite, welche er bewilligt und beansprucht (vom 1. Jan. eines laufenden Jahres bis zur Ostermesse des folgenden). Die Vieltheiligkeit Deutschlands und der Mangel an einem Centralpunkt haben die Zahl der Verlagshandlungen zu sehr gesteigert, die meisten müssen ihre Existenz aus einer mäßigen Anzahl verhältnißmäßig kleiner Unternehmungen suchen, dadurch werden die Procente, welche sie auf die einzelnen Bücher für Betriebskosten rechnen müssen, zu sehr gesteigert, dadurch unter Umständen dem Schriftsteller das Honorar vermindert. Da ferner die geistige Productivität der Nation sich nicht im Verhältniß zu der wachsenden Zahl unserer Verlagshandlungen vermehren läßt, kommen diese in übergroße Versuchung, unnütze und schlechte Bücher machen zu lassen und kleinliche Vortheile zu suchen Während also bei uns zu viel gedruckt wird, werden Bücher verhältnißmäßig wenig und langsam verkauft. Der wohlhabende Gutsbesitzer, der reiche Kaufmann haben in Deutschland selten den Stolz einer guten Hausbibliothek. Dagegen machen zahlreiche Leihbibliotheken und Lesezirkel leichtere Unterhaltungslectüre dem Unbemittelten zugänglich.

Aber diese Uebelstände, welche sich aus unserer Geschichte leicht erklären, werden reichlich durch die entsprechenden Vorzüge aufgehoben. In keiner Nation hat der Buchhandel eine so bewundernswerthe einheitliche Organisation, welche sicher in wenigen Tagen jedes Buch, das in dem letzten Menschenalter erschienen und noch nicht völlig aus dem Handel geschwunden ist, der entferntesten Landschaft zusendet. Nirgend wird die geistige Productivität der Nation so vollständig durch die Presse ausgenutzt als bei uns. Den größten Vortheil davon hat die wissenschaftliche Literatur; die Mehrzahl der gelehrten Bücher, welche bei uns auf Risico der Verleger gedruckt werden, müßte in England und Frankreich, vom Buchhandel verschmäht, die Kosten ihrer Herstellung und ihres Vertriebes in anderweitigen Zuschüssen suchen. Wir verdanken den Reichthum an wissenschaftlichem Material vor allem der Concurrenz, welche unsere Verlagsgeschäfte einander machen.

Auch die Preise der Bücher sind bei uns im Ganzen beträchtlich geringer als in England, etwas billiger als in Frankreich. Dies gilt

*) Aus den Grenzboten.